

Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung und des § 3 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 07.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Inselgemeinde Langeoog betreibt Kanalisations- und Schmutzwasserreinigungsanlagen (öffentliche Schmutzwasseranlagen) als öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Inselgemeinde Langeoog vom 16.12.2015.
- (2) Die Inselgemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebühren).

§ 2 Grundsatz

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung „zentrale Schmutzwasserbeseitigung“ wird eine Schmutzwassergebühr in Form einer Verbrauchsgebühr für die Grundstücke erhoben, die an diese öffentliche Einrichtung angeschlossen sind oder in diese entwässern.

§ 3 Verbrauchsgebühr

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 cbm Schmutzwasser.
- (2) Als in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangtes Schmutzwasser gilt
 - a. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
 - c. die tatsächlich eingeleitete Schmutzwassermenge bei Bestehen einer Schmutzwassermesseinrichtung.
- (3) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird der vpm OOWV mitgeteilte Verbrauch zugrunde gelegt. Hat ein Schmutzwasserzähler nicht

richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die durchschnittliche Schmutzwassermenge von der Inselgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten drei Jahre berechnet und in Ansatz gebracht.

- (4) Stimmt die vom Wasser- oder Schmutzwasserzähler angezeigte Menge aufgrund von Defekten hinter dem Zähler nicht mit der tatsächlich eingeleiteten Menge überein, ist dies durch den Gebührenpflichtigen glaubhaft nachzuweisen (z. B. anhand einer Fachfirma). Analog zu § 3 Abs. 3 ist die durchschnittliche Schmutzwassermenge der letzten drei Jahre von der Inselgemeinde Langeoog für die Abrechnung zugrunde zu legen.
- (5) Die Wassermengen nach Abs. 2 b. hat der Gebührenpflichtige der Inselgemeinde für den abgelaufenen Erhebungszeitraum (§ 8 Abs. 1) innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten durch eine Fachfirma einzubauen und durch die Inselgemeinde Langeoog abnehmen zu lassen. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.
- (6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Schmutzwasseranlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist nach Ablauf des Kalenderjahres innerhalb von zwei Monaten bei der Inselgemeinde einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 Satz 2 und 3 sinngemäß. Die Inselgemeinde kann auf Kosten des Antragstellers Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

§ 4

Gebührensatz

Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,43 € / m³.

§ 5

Gebührensatz bei der Einleitung von Niederschlagswasser in Schmutzwasserkanäle

- (1) Die Inselgemeinde Langeoog erhebt für die ausnahmsweise Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Einrichtung Schmutzwasser eine Schmutzwassergebühr.
- (2) Grundlage für die Berechnung ist die vom Grundstückseigentümer gemeldete befestigte bzw. versiegelte Fläche. Diese wird mit der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge von 0,8 m³ und dem Abflussbeiwert nach Abs. 3 sowie dem Gebührensatz nach § 4 multipliziert.
- (3) Der Abflussbeiwert spiegelt das sog. Abflussverhalten bestimmter Flächen wieder. Der Abflussbeiwert wird für das Erhebungsgebiet wie folgt definiert:
 - a. bebaute Flächen,
d. h. überdachte Dachflächen einschließlich der Dachüberstände:
Abflussfaktor: 1,0

- b. versiegelte Flächen
teildurchlässig - z.B. Pflaster- und Plattenbeläge mit durchlässigen Fugen, Rausengittersteine, Ökopflaster:
Abflussfaktor: 0,5

§ 6 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des angeschlossenen Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher oder sonst zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 11 Abs. 1) versäumt, so haftet er neben dem neuen Pflichtigen für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Inselgemeinde entfallen.

§ 7 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasseranlage angeschlossen ist oder der zentralen öffentlichen Schmutzwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Sie erlischt, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser endet.

§ 8 Erhebungszeitraum und Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der Restteil des Jahres der Erhebungszeitraum.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht jeweils mit dem Ende des Erhebungszeitraums. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraums, so entsteht die Gebührenschuld mit dem Ende der Gebührenpflicht.
- (3) In den Fällen des § 6 Abs. 2 (Wechsel des Gebührenpflichtigen) entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Gebührenpflichtigen mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Kalendermonats und für den neuen Gebührenpflichtigen mit dem Ende des Kalenderjahres.
- (4) Soweit die Gebühr nach den durch Wasserzähler ermittelten Wassermengen erhoben wird (§ 3), gilt als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum der Wasserverbrauch der Ableseperiode, die jeweils dem 31.12. des Kalenderjahres vorausgeht. In den Fällen, in denen die Gebühr nur für einen Teil eines Jahres zu berechnen ist (z.B. Wechsel des Gebührenpflichtigen), ist die nach Satz 1 festzustellende Schmutzwassermenge nach tatsächlich verbrauchter Wassermenge zu berechnen.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festzusetzende Gebühr sind vierteljährlich Abschlagszahlungen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres zu leisten. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so wird die Höhe der Abschlagszahlung nach Erfahrungswerten geschätzt.
- (3) Die Schmutzwassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.

§ 10 Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Inselgemeinde bzw. dem von ihr Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.
- (2) Die Inselgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang zu helfen.
- (3) Soweit sich die Inselgemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient, haben die Abgabepflichtigen zu dulden, dass sich die Inselgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte zur Feststellung der Schmutzwassermengen nach § 4 Abs. 2 a. die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. über Datenträger übermitteln lässt.

§ 11 Anzeigepflicht

- (1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Inselgemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- (2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen, so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Inselgemeinde schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG)) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Abgabepflichtigen und deren Anschriften; Grundstücksbezeichnung nebst

Größe und Grundbuchbezeichnung; Wasserverbrauchsdaten) durch die Inselgemeinde zulässig.

- (2) Die Inselgemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i. S. von § 7 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig
- a. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 1 der Inselgemeinde die Wassermengen für den abgelaufenen Erhebungszeitraum nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt;
 - b. entgegen § 3 Abs. 5 Satz 2 keinen Wasserzähler einbauen lässt;
 - c. entgegen § 10 Abs. 1 die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
 - d. entgegen § 10 Abs. 2 verhindert, dass die Inselgemeinde bzw. der von ihr Beauftragte an Ort und Stelle ermitteln kann und die dazu erforderliche Hilfe verweigert;
 - e. entgegen § 11 Abs. 1 den Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt;
 - f. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 1 nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass Anlagen auf dem Grundstück vorhanden sind, die die Berechnung der Abgabe beeinflussen;
 - g. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 die Neuanschaffung, Änderung oder Beseitigung solcher Anlagen nicht schriftlich anzeigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 14

Inkrafttreten

Die Abgabensatzung in der Fassung der zweiten Änderung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Inselgemeinde Langeoog
Der Bürgermeister

Uwe Garrels